

Rechnungsprüfungsordnung der Hansestadt Rostock

(Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 23 vom 23. November 2016)

Auf der Grundlage des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG M-V) vom 6. April 1993 (GVOBl. M-V S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687, 720), und des § 22 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird durch die Bürgerschaft am 6. Juli 2016 nachfolgende Rechnungsprüfungsordnung der Hansestadt Rostock beschlossen:

§ 1 Ziel und Geltungsbereich

- (1) Die Rechnungsprüfungsordnung soll die Aufgaben und Rechte des Rechnungsprüfungsamtes sowie die Zusammenarbeit mit der Verwaltung und der Bürgerschaft im Rahmen des KPG M-V regeln.
- (2) Die Rechnungsprüfungsordnung gilt für alle Organisationseinheiten der Stadtverwaltung einschließlich der Eigenbetriebe.

§ 2 Unabhängigkeit des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt nimmt die Aufgaben der örtlichen Prüfung und der Prüfung des Jahres- und Gesamtabschlusses im Auftrage des Rechnungsprüfungsausschusses wahr. Die eigentliche Prüfpflicht und Verantwortung für die Prüfung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der Durchführung seiner Aufgaben der Bürgerschaft unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit ihr unmittelbar unterstellt. Die Bürgerschaft nimmt die Fachvorgesetztenfunktion wahr. Die Amtsleiterin oder der Amtsleiter und die Prüferinnen oder Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes sind im Rahmen ihrer Prüftätigkeit unabhängig und nicht an Weisungen anderer Stellen gebunden. Unzulässig sind insbesondere Weisungen, Tatsachen in bestimmter Form zu werten oder bestimmte Mängel unbeachtet zu lassen. Hierin unterscheidet sich das Rechnungsprüfungsamt von der Innenrevision.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt nimmt innerhalb der Verwaltung eine institutionelle Sonderstellung ein. Der organisatorische Zusammenhang zu einer anderen Dienststelle ist nicht zulässig.
- (4) Unbeschadet der Bestimmung in Absatz 2 ist der Oberbürgermeister Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamtes. Er überwacht ausschließlich den formalen Geschäftsgang.
- (5) Der Amtsleiter des Rechnungsprüfungsamtes hat auf Anforderung der Bürgerschaft jederzeit, ohne dass es einer Zustimmung des Oberbürgermeisters bedarf, vor der Bürgerschaft mündliche Stellungnahme abzugeben.

§ 3 Bürgerschaft und Rechnungsprüfungsausschuss

(1) Die Bürgerschaft kann vom Rechnungsprüfungsamt oder dem Rechnungsprüfungsausschuss eine Stellungnahme zu Planungen und Maßnahmen verlangen.

(2) Der Amtsleiter des Rechnungsprüfungsamtes hat das Recht, an den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses teilzunehmen. Er ist auf Antrag der Mehrheit des Rechnungsprüfungsausschusses zur Teilnahme an der Sitzung und - in Angelegenheiten des Rechnungsprüfungsamtes - zur Auskunft verpflichtet. Ihm ist auf Verlangen in Angelegenheiten des Rechnungsprüfungsamtes das Wort zu erteilen.

(3) Der Amtsleiter des Rechnungsprüfungsamtes ist berechtigt, an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Bürgerschaft und aller Ausschüsse teilzunehmen oder einen Prüfer des Amtes stellvertretend zu entsenden.

§ 4 Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister

Der Oberbürgermeister hat das Recht, dem Rechnungsprüfungsamt in Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsausschuss Sonderprüfaufträge zu erteilen, für die ein besonderer Anlass vorliegen muss. Die Erteilung von Prüfaufträgen durch den Oberbürgermeister muss die weitere Prüfungstätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes unberührt lassen und auf die Arbeitsbelastung Rücksicht nehmen. Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt haben sich zu Planungen oder Maßnahmen zu äußern, wenn der Oberbürgermeister es verlangt.

§ 5 Übertragung der örtlichen Prüfung

Neben den Pflichtaufgaben nach § 3 Abs. 1 KPG M-V überträgt die Bürgerschaft dem Rechnungsprüfungsamt die Kann-Prüfungen gemäß § 3 Abs. 2 KPG M-V. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Amtsleiters des Rechnungsprüfungsamtes, der hierbei die Erfüllung der Pflichtaufgaben nach § 3 Abs. 1 KPG M-V zu berücksichtigen hat. Die Kann-Prüfungen umfassen, die Prüfung

- der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe sowie der Sonder- und Treuhandvermögen,
- die Betätigung der Gemeinde in Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit,
- die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Gemeinde bei der Hingabe eines Darlehens, einer Bürgschaft oder sonst vorbehalten hat.

§ 6 Berichtspflicht

(1) Das Rechnungsprüfungsamt berichtet jährlich oder auf Verlangen über die Ergebnisse der örtlichen Prüfung an den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses und an die Bürgerschaft. Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses erstellt auf Grundlage des Berichts jährlich einen eigenen schriftlichen Bericht für die Bürgerschaft. Dem Oberbürgermeister ist vorab Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Auf diese ist im Bericht Bezug zu nehmen. Auf die Pflicht zur öffentlichen Auslegung wird verwiesen.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt erstellt einen schriftlichen Prüfbericht (inkl. Bestätigungs- bzw. Versagungsvermerk) über die Prüfung des Jahres- und des Gesamtabschlusses sowie über den Rechenschafts- und den Gesamtrechenschaftsbericht für den Rechnungsprüfungsausschuss. Dem Oberbürgermeister ist vorab Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Vor Abgabe des auf diesem Bericht basierenden Prüfvermerks (inkl. Entlastungsvorschlag) des Rechnungsprüfungsausschusses an die Bürgerschaft ist dem Oberbürgermeister ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Auf Pflicht zur öffentlichen Auslegung des Prüfvermerks des Rechnungsprüfungsausschusses wird verwiesen.

§ 7 Durchführung der Aufgaben

(1) Das Rechnungsprüfungsamt führt die ihm obliegenden Aufgaben eigenständig durch, ohne, dass es dazu eines besonderen Auftrages bedarf. Soweit es der Gegenstand der örtlichen Prüfung erfordert, kann sich das Rechnungsprüfungsamt - vorbehaltlich der Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses - sachverständiger Dritter als Prüfer bedienen.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt prüft, wenn es erforderlich ist, insbesondere im Fall der begründeten Vermutung oder des Bekanntwerdens von Unregelmäßigkeiten sowie sonstiger Angelegenheiten, die die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung betreffen.

(3) Für die Durchführung der Prüftätigkeit gilt der Geschäftsverteilungsplan für das Rechnungsprüfungsamt der Hansestadt Rostock und der Jahresprüfplan.

§ 8 Besetzung des Rechnungsprüfungsamtes

(1) Das Rechnungsprüfungsamt ist personell und sachlich so auszustatten, dass es seine Aufgaben jederzeit sachgerecht und umfassend erfüllen kann.

(2) Die Bürgerschaft bestellt den Amtsleiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes und hebt die Bestellung auf. Sowohl die Bestellung als auch deren Aufhebung sind gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Darüber hinaus bedarf die Aufhebung der Bestellung ohne Einverständnis der oder des Betroffenen der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 9 Fristsetzung

(1) Das Rechnungsprüfungsamt setzt die gebotenen Fristen.

(2) Die Organisationseinheiten haben nach Eingang von Zuwendungsbescheiden an die Hansestadt Rostock zu klären, ob die Verwendungsnachweise durch das Rechnungsprüfungsamt zu prüfen sind. Bei Bestätigung ist eine Kopie des Bescheides an das Rechnungsprüfungsamt zu übergeben und der Prüfungsablauf insbesondere die Fristen für Vorlage der Verwendungsnachweise abzustimmen.

(3) Die Berichte zum Jahresabschluss der Eigenbetriebe sind mindestens 4 Wochen vor dem Abschlussgespräch dem Rechnungsprüfungsamt zur Verfügung zu stellen.

§ 10 Informations- und Auskunftsanspruch des Rechnungsprüfungsamtes

(1) Das Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, an Ort und Stelle alle notwendigen Prüfungen vorzunehmen. Im Rahmen ihrer Prüftätigkeit können der Amtsleiter und die Prüfer Zugang zu allen Räumen der Organisationseinheit und deren Ausrüstung verlangen.

(2) Dem Rechnungsprüfungsamt ist jede für die Prüfung notwendige Auskunft fristgerecht und vollständig zu erteilen sowie Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen fristgerecht zur Einsicht bereitzuhalten bzw. auf Anforderung zu übergeben.

(3) Dem Rechnungsprüfungsamt ist Einsicht in die zur Prüfung notwendigen elektronisch gespeicherten Daten zu gewähren.

§ 11 Zusammenarbeit mit dem Rechnungsprüfungsamt

(1) Die zuständige Organisationseinheit stellt dem Rechnungsprüfungsamt unverzüglich alle Tagesordnungen (mit Anlagen) und Sitzungsniederschriften der Bürgerschaft und deren Ausschüsse zur Einsicht bereit.

(2) Die Organisationseinheiten haben das Rechnungsprüfungsamt bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen und seine Anfragen zu beantworten und bei Beanstandungen die geforderten Stellungnahmen abzugeben. Über Umsetzungen von Empfehlungen ist das Rechnungsprüfungsamt in Kenntnis zu setzen. Die gesetzten Termine sind einzuhalten.

(3) Die Organisationseinheiten haben dem Rechnungsprüfungsamt alle Regelungen, durch die Bestimmungen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens erlassen, geändert oder aufgehoben werden, zur Kenntnis zu geben.

(4) Die Organisationseinheiten haben das Rechnungsprüfungsamt unverzüglich zu unterrichten, wenn nichtstädtische Prüferinnen oder Prüfer (Landesrechnungshof, Bundesrechnungshof, Ministerien, Finanzamt usw.) bei ihnen tätig werden. Die Prüfberichte dieser Stellen sind dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen.

(5) Das Rechnungsprüfungsamt ist unter Darlegung des Sachverhaltes unverzüglich zu unterrichten, wenn sich ein Verdacht dienstlicher Verfehlungen, Unregelmäßigkeiten oder sonstiger Ursachen ergibt, durch die ein Vermögensschaden für die Stadt entstanden ist oder entstehen kann. Das gilt auch für Verluste durch Diebstahl, Raub usw. sowie für Kassenfehlbeträge.

(6) Der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes melden sich nach Ermessen vor Prüfungen bei dem Leiter der zu prüfenden Organisationseinheit an.

(7) Sofern bei der Prüfung die Ordnungsmäßigkeit festgestellt werden konnte, wird dies in einem Prüfvermerk bescheinigt. Eine Stellungnahme der geprüften Organisationseinheit ist nicht notwendig.

(8) Prüfungen, in deren Ergebnis keine Ordnungsmäßigkeit festgestellt werden kann, führen zu einem Prüfbericht. Dem Voraus geht zunächst ein Berichtsentwurf, zu dem die geprüfte Organisationseinheit um fristgerechte schriftliche Stellungnahme aufgefordert wird.

(9) Soweit gesetzlich vorgeschrieben, wird ein Abschlussgespräch mit der geprüften Organisationseinheit geführt. In allen anderen Fällen kann ein Abschlussgespräch mit der geprüften Organisationseinheit geführt werden.

(10) Über den Verteiler der Prüfberichte entscheidet der Amtsleiter Rechnungsprüfungsamtes nach folgender Maßgabe:

- a) Prüfberichte, welche formelle Fehler im Einzelfall beanstanden, sind dem Amtsleiter der Organisationseinheit zur Kenntnis zu geben.
- b) Prüfberichte, welche systematisch-formelle Fehler oder/und materielle Fehler beanstanden, sind neben dem Amtsleiter auch dem zuständigen Senator zur Kenntnis zu geben. In schwerwiegenden Fällen sind darüber hinaus der Oberbürgermeister, der Präsident der Bürgerschaft und der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterrichten.
- c) Sofern der Verdacht einer Straftat oder eines grob fahrlässigen Verhaltens städtischer Mitarbeiter vorliegt, ist der Präsident der Bürgerschaft, der Oberbürgermeister, der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses und der Leiter der Personalabteilung sowie das Rechtsamt unverzüglich zu informieren.
- d) Der Verdacht einer Straftat Dritter ist dem Rechtsamt und dem Oberbürgermeister unverzüglich anzuzeigen.

(11) Programme inklusive Updates des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens sind vor der Nutzung dem Rechnungsprüfungsamt anzuzeigen.

(12) Die im Rahmen der Prüfung eingesehenen Belege werden mit dem Sichtvermerk des Prüfers gekennzeichnet. Für Vermerke steht dem Rechnungsprüfungsamt die Farbe Grün zu.

§ 12 Vertraulichkeit

Der Schutz natürlicher Personen hinsichtlich ihrer personenbezogenen Daten sowie der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sind sicherzustellen.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Rechnungsprüfungsordnung der Hansestadt Rostock tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung der Hansestadt Rostock vom 20. März 2000, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 8 am 12. April 2000, außer Kraft.

Rostock, 28. Juli 2016

10. August 2016

Der Präsident der Bürgerschaft
Dr. Wolfgang Nitzsche

Der Oberbürgermeister
Roland Methling